

III. Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen für das Flurbereinigungsverfahren	2
1.1. Rechtsgrundlagen	2
1.2. Veranlassung zur 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG	2
1.3. Lage des Gebietes	2
2. Beschreibung der Maßnahmen.....	3
2.1.1. Wegebau	3
2.1.2. Gewässerbau und Rekultivierung	3
2.1.3. Landschaftsgestaltende Maßnahmen	4
3. Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG).....	4
4. Prüfung auf UVP.....	5

1. Grundlagen für das Flurbereinigungsverfahren

1.1. Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Soßmar, Landkreis Peine, wurde nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig, Amt für Landentwicklung mit Beschluss vom 04.02.2011 eingeleitet. Das Flurbereinigungsgebiet ist geändert worden durch die Anordnungen vom 26.10.2012, 03.07.2015 und 06.07.2015 nach § 8 Abs. 1 FlurbG und den Ergänzungsbeschluss vom 16.09.2013 nach § 8 Abs. 2 FlurbG.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) beschreibt die Aufhebung, Änderung und Herstellung von Anlagen. Mit der Genehmigung oder Feststellung des Planes werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den Betroffenen geregelt und dabei alle durch das Verfahren berührten öffentlichen Interessen ausgeglichen.

Der Flurbereinigung unterliegen Flächen des Landkreises Peine, Gemarkungen Soßmar, Bierbergen, Clauen, Hohenhameln und des Landkreises Hildesheim, Gemarkungen Rautenberg und Adlum.

1.2. Veranlassung zur 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Soßmar wurde der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) am 08.08.2013 durch das Dezernat 3.2 des Amtes für Landentwicklung Braunschweig genehmigt. Er wurde bisher zweimal geändert.

Die erste Planänderung wurde am 08.01.2015 und die zweite am 23.07.2015 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig genehmigt. Beide Planänderungen waren Änderungen von unwesentlicher Bedeutung nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG.

Mit der 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wird die rechtliche Zulässigkeit für die Änderung bzw. den Wegfall von Wegebaumaßnahmen und für die Verlegung von einem Graben und einem Bauwerk (Durchlass) sowie einer Ausgleichsmaßnahme erwirkt.

Durch die Änderungen wird die Gesamtkonzeption des Wege- und Gewässernetz nicht verändert.

1.3. Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsverfahren Soßmar liegt im Südwesten des Landkreises Peine und gehört politisch zur Gemeinde Hohenhameln. Die durch Ergänzungsbeschluss zugezogenen Flächen befinden sich im Landkreis Hildesheim, Gemeinde Harsum.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Gebiet der Gemeinden Hohenhameln und Harsum. Aus dem Gemeindegebiet Hohenhameln sind neben den Flächen aus der Gemarkung Soßmar (ohne Ortslage) Einzelflächen aus den Gemarkungen Bierbergen, Clauen und Hohenhameln zur Verbesserung des Flächenzuschnittes und der Arrondierung mit einbezogen. Zu den hinzugezogenen Flächen in der Gemeinde Harsum gehören Flächen der Gemarkung Rautenberg und Adlum. Die Flächen wurden zum Verfahren hinzugezogen um Flächen bereitzustellen, damit der Landkreis Hildesheim südlich des Bruchgrabens einen Gewässerrandstreifen ausweisen kann.

Insgesamt umfasst das Verfahrensgebiet eine Fläche von 854 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte Maßstab 1:25.000 ersichtlich. Die Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

2. Beschreibung der Maßnahmen

Im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) sind die Änderungen des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG in Rot dargestellt.

Die im Originalplan festgesetzten allgemeinen Angaben zur Ausführung der Maßnahmen haben auch für die 3. Änderung Gültigkeit.

2.1.1. Wegebau

E.-Nr. 108, 111.20, 127, 132

Der geplante Wegebau auf vorhandener Wegetrasse wird nicht ausgeführt. Die Wegebaumaßnahmen entfallen, mit Ausnahme der Rohrdurchlässe bei den Maßnahmen E.-Nr. 111.20 und E.-Nr. 127.

Die Rohrdurchlässe bleiben erhalten und bekommen die neue E.-Nr. 111.21 und E.-Nr. 127.01.

E.-Nr. 114

Der geplante Wegebau wird nur für die bituminöse Einmündung im Bereich der Kreisstraße auf einer Länge von 30 m ausgeführt. Der restliche Abschnitt der Wegebaumaßnahme entfällt.

E.-Nr. 126

Der geplante Wegebau auf vorhandener Trasse wird nur für das zurzeit in bituminöser Befestigung befindliche Teilstück, von der Ortslage bis zum nördlich gelegenen Stichgraben, ausgeführt. Der restliche Abschnitt der Wegebaumaßnahme entfällt.

Der geplante Ausbau in Schotter mit mittelschwerer Befestigung wird in einen Ausbau mit Betonspurbahnen in mittelschwerer Befestigung geändert. Die Spurbahnen erhalten je einen Meter breite Fahrstreifen aus Beton. Der Zwischenraum mit einem Meter Breite wird mit Mineralgemisch aufgefüllt. Durch den Ausbau in Betonspurbahn wird die Versiegelungsfläche so gering wie möglich gehalten.

E.-Nr. 132.01, 132.02

Der geplante Rohrdurchlass E.-Nr. 132.01 wird an den nördlichen Kurvenbereich verlegt, um dort eine ausreichende Ausweichstelle für den landwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen und den engen Kurvenbereich auf die heutige technische Entwicklung der Fahrzeuge anzupassen.

Aus Gründen der Übersicht erhält der Rohrdurchlass die neue E.-Nr. 132.02.

2.1.2. Gewässerbau und Rekultivierung

E.-Nr. 305, 717

Der geplante Gewässerbau E.-Nr. 305 auf neuer Trasse und die Grabenrekultivierung E.-Nr. 717 wurden bereits im Wege- und Gewässerplan vom 08.08.2013 genehmigt. Mit der 1. Änderung vom 08.01.2015 entfielen die Maßnahmen. Die geplanten Sohlvertiefungen aus der E.-Nr. 305 entfielen nicht und wurden in der E.-Nr. 501 ausgeführt.

Auf Antrag des dort neu zugeteilten Eigentümers werden die Maßnahmen teilweise wieder ausgeführt um eine Verbesserung der Schlagform zu erreichen. Anders als in der Plangenehmigung vom 08.08.2013 verläuft der Graben als offenes Gewässer durch die E.-Nr. 513 und fließt dort in den vorhandenen Seitengraben und weiter in den südlichen Graben.

Der Graben E.-Nr. 305 ersetzt den zu rekultivierenden Graben E.-Nr. 717.

Die Teilnehmergeinschaft überlässt die Herstellung der Maßnahmen dem dort neu zugeteilten Eigentümer. Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der Regelungen des Wege- und Gewässerplans herzustellen.

2.1.3. Landschaftsgestaltende Maßnahmen**E.-Nr. 513**

Durch die Ausgleichsmaßnahme E.-Nr. 513 verläuft der Graben E.-Nr. 305 als offenes Gewässer und fließt dort in den vorhandenen westlichen Seitengraben. Der vorhandene Seitengraben bleibt dadurch erhalten. Die Ausgleichsmaßnahme E.-Nr. 513 wird somit durch den Graben unterbrochen und ist für Fahrzeuge nicht mehr passierbar.

E.-Nr. 531

Für die Grabenrekultivierung E.-Nr. 717 ist eine Ausgleichsmaßnahme notwendig. Durch die Verlegung gehen 40 m Saumbiotop-Länge für Feldlerche u.a. Offenlandarten verloren, die ausgeglichen werden müssen.

Um die Maßnahme auszugleichen wird entlang des vorhandenen und neuen Grabens ein Randstreifen von 1 m Breite auf der südlichen Seite angelegt. Der Randstreifen dient als Saumbiotop und weist eine halbruderale Gras- und Staudenflur auf.

Die Grenze des Grasstreifens wird in der Örtlichkeit durch eine dauerhafte Markierung (z.B. Eichenspaltpfähle) kenntlich gemacht und dadurch gesichert.

Die im Originalplan festgesetzten Angaben zur Pflege und Unterhaltung der gehölzfrei bleibenden Ausgleichsflächen haben auch für diese Ausgleichsmaßnahme Gültigkeit.

Die Teilnehmergeinschaft überlässt die Herstellung der Maßnahme dem dort neu zugeheilten Eigentümer. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der Regelungen des Wege- und Gewässerplans herzustellen.

3. Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG)

Die im Originalplan festgesetzten allgemeinen Angaben zur Ausführung der Maßnahmen haben auch für die 3. Änderung Gültigkeit.

Durch die Maßnahme E.-Nr. 126 (Änderung der Befestigung MSB (DoB) in MSB (SpB)) der 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG kommt es durch den Wegebau zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Dieser wird jedoch durch den Wegfall der Wegebaumaßnahmen E.-Nr. 108, E.-Nr. 111.20, E.-Nr. 127 und 132, sowie durch die Reduzierung der Ausbaulänge in E.-Nr. 126 ausgeglichen.

Insgesamt verringern sich die Wegebaumaßnahmen um 2.400 m Länge.

Durch die Grabenrekultivierung E.-Nr. 717 kommt es zum Eingriff in den Naturhaushalt. Dieser Eingriff wird durch die Maßnahme E.-Nr. 531 ausgeglichen.

Der Eingriff und die Ausgleichsmaßnahme sind mit dem Landkreis Peine – untere Naturschutzbehörde abgestimmt und finden deren Zustimmung.

Die Rekultivierungsmaßnahme E.-Nr. 717 findet außerhalb der Brut- und Setzzeit statt. Es muss sichergestellt werden, dass keine Feldhamsterbaue beschädigt werden.

Durch die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ergibt sich rechnerisch eine Verringerung des Kompensationsüberschusses von 14.990 m² auf 14.975 m². Die Berechnung ist in der Anlage „Arbeitspapier zur überschläglichen Kompensationsberechnung – Stand 3. Änderung“ dargestellt.

Insgesamt sind auch mit der 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG alle Maßnahmen, die zu Eingriffen führen, ausgeglichen. Die geänderten Maßnahmen sind daher zulässig.

4. Prüfung auf UVP

Im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschläglich ermittelt.

Auf der Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan wurde gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind keine wesentlichen Änderungen für die Umweltschutzgüter zu erwarten. Eine erneute Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG ist daher nicht erforderlich.